Nr. 1237 S. 1/2

Rheinland Dfalz

LANDESAMT FOR GEOLOGIE UND BERGBAU

TELEFAX

Landssamt für Geologie und Bergbeu Rheinland:Pfalz Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach Rheingrafenstraße 11 55583 Bad Kreuznach Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz Telefon 06131 9254-0 Telefax 06131 9254-123 Mail: office@lgb-rip.de www.lgb-rip.de

01.03.2018

Mein Aktenzeichen Bitte immer angebeni 01.02.2018 3/610-10 kp/lmo

Telefon

Verbandsgemeinde erwaltun

Marz

Bebauungsplan für das Teilgebiet "Am Schlag III" der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Am Schlag III" sowie den externen Ausgleichsflächen kein Altbergbau dokumentiert ist.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Das vorliegende Baugrundgutachten vom 03.07.2013 der IG Hans gibt einen Überblick über den Baugrundaufbau

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen BIC MARKDEF1545

IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05

Ust. Nr. 26/673/0138/6



06.03



und dessen Eigenschaften sowie Empfehlungen zur Gründung. Für die konkreten Einzelbauwerke werden weitere projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen, was die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten bedingt. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose;

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.06.2015 (Az.: 3240-0551-15/V1), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Georg Wieber)

Direktor

G:\prinz\240551163.doc